

HAVELLÄNDISCHE RUNDSCHAU

Wustermark. Mutter und Söhne unter Anklage.

Vor dem großen Schöffengericht zu Spandau hatte sich eine Mutter mit ihren Söhnen wegen Anstiftung zum Diebstahl, Begünstigung und Nötigung zu verantworten. Der Anklage lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der frühere Rangierer Paul Mai aus Wustermark hatte zwei Güterbahnwagen erbrochen und daraus zwei Kisten Schmalz gestohlen, die er in einem Gebüsch auf dem Gelände neben den Rangiergleisen versteckte. Als er eine der Kisten abschleppte, wurde er festgenommen. In Untersuchungshaft saß er acht Tage und wurde entlassen. Nun begab er sich mit seinem Schwager Paul Pa. in das Gebüsch, um das Schmalz aus der zweiten Kiste zu holen. Die Mutter des P. gab dazu zwei Markttaschen, zwei Rucksäcke und Wachspapier her. Ein kleiner Teil vom Schmalz wurde in der Familie verbraucht und das übrige verkauft. 16 Tage später, und zwar einen Tag vor der Hochzeit des Ma. mit der Tochter der Frau P., wurde ein neuer Diebstahl geplant, um sich Geld zu der Hochzeit zu verschaffen. Es gelang M., vier Kisten Schmalz aus einem verschlossenen Waggon heraus zu schaffen, er wurde aber wieder beim Abtransport von einem Überwachungsbeamten ertappt und kam in das Untersuchungsgefängnis. Nach Aburteilung und Verbüßung seiner Strafe entzweiten sich die Verwandten Parteien. Schwiegersohn und Tochter erstatteten darauf gegen Mutter und Söhne Anzeige. Sie behaupteten, daß die Gebrüder Paul und Otto P. den M. zu dem Diebstahl angestiftet und die Mutter das Schmalz in ihrer Wohnung untergebracht hätte. Wie die Anklage behauptet, ließen beide Brüder dem Schwager durch die Schwester sagen, wenn er nicht die Anzeige bei der Kriminalpolizei widerrufe, würden sie ihn windelweich schlagen. Diese Angaben wurden aber von der Ehefrau des M. bei der Polizei bestätigt. In der Verhandlung bestritten die Angeklagten ganz entschieden die ihnen zur Last gelegten Taten. Ma. widerrief sein früheres Geständnis bei der Polizei. Der Vorsitzende machte ihn aber aufmerksam, daß er dann wegen wissentlich falsche Anschuldigung belangt werden könne. Trotzdem blieb er bei seinem Widerruf. Die Tochter verweigerte die Aussage gegen Mutter und Brüder. Die Kriminalbeamten konnten sich auf Einzelheiten nicht mehr besinnen, sondern beriefen sich nur auf ihr schriftliches Protokoll. Das Urteil des Schöffengerichts lautete angesichts dieser Aussagen gegen beide Brüder auf Freispruch, durch den Widerruf des M. und durch das Zeugnisverweigerungsrecht seiner Ehefrau konnte das Gericht zu keinem positiven Ergebnis kommen. Die Mutter erhielt wegen Begünstigung 75 Mark Geldstrafe oder für je 5 Mark einen Tag Gefängnis.